



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. Mai 1953.

Nr.2078.

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitete am 6. Mai 1953 den Bebauungsplan "Centralstrasse" von der Quartierstrasse bis Bündengasse zur Prüfung und Genehmigung. Der Plan war gemäss den Vorschriften des § 12 ff. des Baugesetzes öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflage gingen 4 Einsprachen ein; dieselben wurden jedoch wieder zurückgezogen. Der Einwohnergemeinderat genehmigte am 23. Dezember 1952 den eingangs erwähnten Plan.

Der vorgelegte Plan gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden. Demzufolge wird

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Grenchen vorgelegten Bebauungsplan "Centralstrasse" von der Quartierstrasse bis Bündengasse wird die Genehmigung erteilt. Er tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
2. Die mit diesem Plane im Widerspruch stehenden Teile des früheren Baulinienplanes werden aufgehoben.
3. Die Genehmigungstaxe wird auf Fr.10.-- festgesetzt; die Kosten für die Publikation im Amtsblatt gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--
Publikationstaxe:	Fr. 14.--
Ausfertigungskosten	Fr. 2.--
<u>Total</u>	<u>Fr. 26.--.</u>

(Staatskanzlei Nr. 394 N.N.).

Bau-Departement (3).

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und Der Staatsschreiber:

1 genehmigtem Plan.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan. *P. Schmid*

Finanzverwaltung (2).

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.

Einwohnergemeinde Grenchen (2), mit 1 genehmigtem Plan.

Amtsblatt (Dispositiv 1 und 2).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Mai 1955.
Nr. 2078.

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitete am 1. Mai 1955 den Beschlüssen "Centralstrasse" von der Quartierstrasse bis zur Gasse zur Prüfung und Genehmigung. Der Plan war gemäss den Vorschriften des § 12 ff. des Bundesgesetzes öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflage gingen 4 Einsprüche ein; dieselben wurden jedoch wieder zurückgezogen. Der Einwohnergemeinderat genehmigte am 25. Dezember 1955 den eingekommenen Plan. Der vorgelagte Plan gibt an keinen weiteren Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgezeichnete Genehmigung erteilt werden. Demzufolge wird

Beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Grenchen vorgelegten Beschlüssen "Centralstrasse" von der Quartierstrasse bis zur Gasse wird die Genehmigung erteilt. Es tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
2. Die mit diesem Plan im Widerspruch stehenden Teile des früheren Planentwurfes werden aufgehoben.
3. Die Genehmigungstaxe wird auf Fr. 10.-- festgesetzt; die Kosten für die Publikation im Amtsblatt gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

Fr. 10.--	Genehmigungstaxe
Fr. 14.--	Publikationstaxe
Fr. 2.--	Ausfertigungskosten
Fr. 26.--	<u>Total</u>

(Statistikamt Nr. 294 1. H.)

den-Departement (3),
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und
1. genehmigter Plan.
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.
Finanzverwaltung (2).
Kantonsamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.
Einwohnergemeinde Grenchen (2), mit 1 genehmigtem Plan.
Amtsblatt (2) abgelesen 1 und 2).